

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, den 26. Februar 1936

Nr. 20

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorffstr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf. aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf. ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,70 R.M., Ausgabe B 3,20 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: Briefkurse für telegraphische Auszahlungen	87
II. Zölle u. s. w.: Verordnung zur Änderung von Ausführungsvorschriften zum Zolltarifgesetz und zum Vereinszollgesetz	88
Zusatzverfügung	89
Urteil des Reichsfinanzhofs (Ausfuhrzölle)	89
Ämtliche Zollauskünfte	90
III. Verbrauchsabgaben: Berichtigung einer Bekanntmachung der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein	90

Ausgleichsteuer

Briefkurse für telegraphische Auszahlungen			Staat	Einheit	Reichsmark
Agypten	1 ägypt. Pfund	12,605	Uruguay	1 Goldpeso	1,166
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,682	Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,465
Belgien	100 Belg. Franken (= 500 belg. Franken)	42,—	Umrechnungskurse für:		
Brasilien	1 Milreis	0,141	Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 20 ³ / ₈ vom Hundert	
Bulgarien	100 Lewa	3,053	Britisch-Hongkong	100 Dollar	80,60
Canada	1 kanad. Dollar	2,467	Britisch-Indien ...	100 Rupien (= 7,55 Pfund)	
Dänemark	100 Kronen	54,91	Britisch Straits- Settlements	100 Dollar	143,90
Danzig	100 Gulden	46,90	Chile	100 Pesos	13,—
Estland	100 estn. Kronen	68,07	China-Shanghai ...	100 Dollar	74,50
Finnland	100 Fmk.	5,42	Mexiko	100 Pesos	68,40
Frankreich	100 Francs	16,455	Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien abzüglich 20 ³ / ₈ vom Hundert	
Griechenland	100 Drachmen	2,357	Niederländisch- Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zugänglich ¹ / ₄ vom Hundert	
Großbritannien ...	1 Pfund Sterling	12,305	Palästina	(Palästina-Pfund): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritan- nien zugänglich ¹ / ₄ vom Hundert	
Iran	100 Rials	12,41	Peru	100 Soles	61,50
Island	100 Kronen	55,17	Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 neue Rubel (= 10 Tschermonek)	216,—
Italien	100 Lire	19,80	Südafrikanische Union und Süd- west-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,23
Japan	1 Yen	0,719			
Jugoslawien	100 Dinar	5,666			
Lettland	100 Lats	81,08			
Litauen	100 Litas	41,99			
Luxemburg	500 Franken	52,50			
Niederlande	100 Gulden	169,22			
Norwegen	100 Kronen	61,80			
Österreich	100 Schilling	49,05			
Polen	100 Zloty	46,90			
Portugal	100 Escudos	11,155			
Rumänien	100 Lei	2,492			
Schweden	100 Kronen	63,41			
Schweiz	100 Franken	81,39			
Spanien	100 Peseten	34,08			
Tschechoslowakei ..	100 Kronen	10,32			
Türkei	1 türk. Pfund	1,987			
Ungarn	100 Pengö	73,42			

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung zur Änderung von Ausführungsvorschriften zum Zolltarifgesetz und zum Vereinszollgesetz

Auf Grund der §§ 12, 227 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Erteilung amtlicher Zollauskunft vom 7. Januar 1927 (Reichsministerialbl. 1927 S. 5, 1930 S. 36, 368, 1933 S. 267) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 ist statt »(§ 223 a der Reichsabgabenordnung)« zu setzen:
»(§ 236 der Reichsabgabenordnung)«.
2. § 4 fällt fort, §§ 5 bis 11 werden §§ 4 bis 10.
3. In § 2 Abs. 4 ist statt »(vgl. § 10)« zu setzen:
»(vgl. § 9)«.
4. § 6 (neu) erhält folgenden neuen Abs. 1:
»(1) Die Zollauskunft bleibt so lange in Kraft, bis sie durch Änderung der in ihr angewandten Rechtsnorm, durch Verfügung des Landesfinanzamts, das die Zollauskunft erteilt hat, oder im Rechtsmittelweg geändert oder aufgehoben worden ist.«

Der bisherige einzige Absatz wird Abs. 2.

5. Im § 7 (neu) erhält Abs. 1 folgende Fassung:
»(1) Jede Änderung der der Zollauskunft zugrunde liegenden Entscheidung wird, wenn sie nicht auf Änderungen öffentlich bekannt gemachter Vorschriften beruht, von Amts wegen dem Antragsteller unverzüglich mitgeteilt (§§ 91, 88 bis 90 der Reichsabgabenordnung)«.
6. Im § 9 (neu) ist statt »gemäß § 9« zu setzen »gemäß § 8«.
7. Im Muster zu § 2 erhält
 - a) die Fußnote 2 zum Antrag folgenden Zusatz:
»(§§ 1 bis 3, 20 und 22 der Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 22. Mai 1935, Reichsministerialbl. S. 519)«,
 - b) die Ziffer 3 des Fragebogens folgende Fassung:
»3. Angabe über
 - a) die Beschaffenheit,
 - b) das Herstellungsland,
 - c) den Verwendungszweck der Ware;
 - d) die Umschließungen (innere und äußere), in denen die Ware eingeführt werden soll«.

Artikel II

Die Taraordnung vom 11. Januar 1906 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1906 S. 241, 250, 1921 S. 436, 439, Reichsministerialbl. 1925 S. 1242, 1244, 1930 S. 368, 1932 S. 496) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:
»Sie dürfen auf Antrag und auf Kosten der Beteiligten durch geeignete Maßnahmen unter amtlicher Aufsicht für ihren eigentlichen Verwendungszweck untauglich gemacht und nach Maßgabe ihrer danach sich ergebenden Beschaffenheit behandelt (verzollt oder zollfrei gelassen) werden.«
2. § 2 erhält folgenden neuen Abs. 3:
»(3) Wie Garniermaterial (Abs. 2) sind die in Reis-, Kartoffel- o. dgl. Schiffsadungen eingebauten, aus je zwei durch Querbögel verbundenen Brettern bestehenden Luftschächte (sogenannte Reis- usw. Ventilatoren) zu behandeln.«

3. § 24 Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

»1. in der Anmerkung zu Nr. 190 bezüglich des Mineralwassers in Gefäßen, die einem Zollsatz von mehr als 8 R.M. für 1 dz unterliegen.«.

Artikel III

Die Verordnung über Anmeldung (Deklaration) und Nachweis des Herstellungslandes vom 28. Oktober 1925 (Reichsministerialbl. 1925 S. 1297, 1930 S. 368, 1934 S. 88; Reichsgesetzbl. I 1932 S. 101) wird wie folgt geändert:

1. Unter Nr. 1 ist hinter b) einzufügen:
»c) bei Erzeugnissen, die nach der Verkehrsauffassung nicht den Boden- oder Gewerbszeugnissen zugerechnet werden — wie Gegenstände mit Altertumswert, Gemälde, graphische und plastische Kunstwerke — das Herkunftsland.«
2. In Nr. 3 ist statt »oder auf Privatfrettilager« zu setzen »oder zu einem Zollvormerkverfahren (einschließlich Privatfrettilager)«.
3. Nr. 9 erhält folgende Fassung:
»9. Die Ursprungsnachweise (Nr. 5) sind in deutscher Sprache oder in der Sprache des Ausfuhrlandes abzufassen. Hat die Zollstelle über den Inhalt fremdsprachlicher Ursprungsnachweise Zweifel, so kann sie von dem Antragsteller eine beglaubigte Übersetzung fordern.«

Artikel IV

Im Artikel II der Verordnung zur Ausführung des § 5 des Zolltarifgesetzes vom 2. März 1933 (Reichsministerialbl. 1933 S. 70, 298) ist in Ziffer 1a statt »für Mengen unter 10 bis 49 g« zu setzen »für Mengen von 10 bis 49 g«.

Artikel V

Die Musterpaßordnung vom 24. September 1926 (Reichsministerialbl. S. 939) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern A 10 und 11 erhalten folgende Fassung:
»10. Für den Betrag der auf den Proben und Mustern ruhenden Abgaben ist bei der zuständigen Zollkassette Sicherheit zu leisten. Auf Antrag können in anderer Weise als durch Einzahlung von Geld geleistete Sicherheiten (§§ 132 ff. der Reichsabgabenordnung) einer anderen Zollkassette überwiesen werden.
11. Die Zollstelle, die den Musterpaß (vgl. Nr. 4 Abs. 1) erledigt, hat zu prüfen, ob dieselben Waren vorgeführt sind, die zur Eingangsabfertigung gestellt wurden. Wenn deswegen Bedenken nicht bestehen, bescheinigt die Zollstelle die Erledigung auf dem Musterpasse. Die Zollkassette zahlt die eingezahlte Sicherheit aus oder veranlaßt die Freigabe der sonst geleisteten Sicherheiten durch die Zollstelle, bei der die Sicherheiten verwahrt werden (vgl. Nr. 10).

Wenn die Erledigung des Musterpases innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgewiesen wird, werden die in anderer Weise als durch Einzahlung von Geld geleisteten Sicherheiten verwertet (§ 381 der Reichsabgabenordnung). Soweit der Verwertungserlös die geschuldeten Abgaben übersteigt, ist er zu verwahren.«

2. Der Abschnitt A erhält folgende neue Nr. 13:
»13. Auf Antrag kann innerhalb der Wiederausfuhrfrist (vgl. Nr. 4 Abs. 2) die wiederholte zollfreie Einbringung ausländischer Warenproben und Muster auf denselben Musterpaß gestattet werden.

Bei wiederholter Benutzung ist der Musterpaß der Ausgangs- und Wiedereingangsstelle jedesmal unter Vorführung der Warenproben und Muster vorzulegen. Die Zollstelle vermerkt auf dem Musterpaß (am Schluß des »Verzeichnisses der Warenproben und Muster«) die Richtigkeit der Warenproben und Muster und die Unversehrtheit der Richtigkeitszeichen und bestätigt den vorübergehenden Ausgang oder den Wiedereingang. Nach dem Ermessen der Zollstelle sind ausländische Richtigkeitszeichen durch inländische zu ergänzen.

Die wiederholte Benutzung des Musterpasses kann auch dann zugelassen werden, wenn beim vorläufigen Ausgang oder beim Wiedereingang nicht alle in dem Musterpaß verzeichneten Warenproben und Muster vorgeführt werden. Die fehlenden Stücke sind beim Ausgang mit doppelter Anmeldung zur Verzollung anzumelden und zu verzollen. Die Zollstelle hat die beim Ausgang oder Wiedereingang fehlenden Stücke im Verzeichnis der Warenproben und Muster im Musterpaß rot abzusetzen und die Berichtigung sowie eine etwaige Verzollung, diese unter Angabe der Verbuchungsstelle und des entrichteten Abgabebetrages in Buchstaben, zu bescheinigen. Eine Ausfertigung des Zollpapiers ist dem Musterpaß-Ausfertigungsamt zu übersenden. Sicherheiten bleiben bis zur endgültigen Erledigung des Musterpasses bestehen. Musterpässe, die durch Berichtigungen in ihrem wesentlichen Inhalt verändert oder unübersichtlich werden würden, sind endgültig zu erledigen.

Vorübergehender Ausgang und Wiedereingang sind in das Musterpaß-Ausfertigungs- und Erledigungsbuch nicht einzutragen.

3. Die Nummern 13 bis 17 des Abschnitts B werden Nummern 14 bis 18.
4. In den Mustern treten folgende Änderungen ein:
Im Muster 2 Seite 3 Spalten 4 und 5 und im Muster 3 Seite 2 Spalte 6 ist statt »Pf« zu setzen »Rpf«;
im Muster 2 ist auf den Seiten 1 und 4, im Muster 5 ist auf Seite 1 statt »(Stempel)« zu setzen »(Dienststempel)«;
im Muster 3 Seite 2 ist in der Überschrift zu den Spalten 10 und 11 statt »verrechnet« zu setzen »gebucht«;
in den Mustern 3 und 4 je Seite 2 ist in der Überschrift zu der Spalte 12 statt »Bemerkungen« zu setzen »Bemerkte«.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft.
Berlin, den 20. Februar 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Jähr

Zusatzverfügung

1. Da in Kürze ein Neudruck des Teils I und II der Anleitung für die Zollabfertigung und eine Handausgabe der Taraordnung geliefert werden, in denen die vorstehende Verordnung berücksichtigt ist, ist eine Berichtigung der zur Zeit im Gebrauch befindlichen Anleitung nicht erforderlich.
2. Die Musterpaßordnung wird zusammen mit der Ausfuhrzollordnung und den Bestimmungen über Einfuhrzoll-Vormerktscheine und Richtigkeitscheine in einen besonderen Teil II B der Anleitung für die Zollabfertigung aufgenommen werden.

3. Von den bisher im Teil II der Anleitung für die Zollabfertigung enthaltenen Bestimmungen werden in den Teil II A nicht wieder aufgenommen werden

- a) die Taraordnung, die mit einem Verzeichnis der handelsüblichen Umschließungen als Handausgabe herausgegeben wird,
- b) die Nummern 9 und 10, die inhaltlich im Reise-Werkblatt enthalten sind.

Neu aufgenommen wird in Teil II A das Verzeichnis der meistbegünstigten Länder.

RZM. vom 20. Februar 1936

Z 1405 — 306 II

Z 1251, 1411, 1420, 1422, 1426, 1431

Ausfuhrzölle. Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 304) § 1 Ziffer 2 Abs. 2 unter b). — Nur solche Kosten für die Aufarbeitung gebrauchter Maschinen können eine Befreiung vom Ausfuhrzoll begründen, die nach der im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 140 vom 17. Juni 1932 erfolgten Bekanntgabe der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 entstanden sind.

Urteil des Reichsfinanzhofs, IV. Senat,
vom 22. Januar 1936 — IV. A1 20/35 U

Aus den Gründen:

Der Beschwerdeführer ist zur Zahlung von 860 R.M. Ausfuhrzoll für eine am 2. August 1932 zur Ausfuhr gestellte gebrauchte Umrollmaschine für Papierherstellung der Tarifar. 906 D im Eigengewicht von 8 600 kg herangezogen worden, obwohl bei der Abfertigung anerkannt worden war, daß infolge der nachgewiesenen Aufarbeitungskosten nach § 1 Ziffer 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 kein Ausfuhrzoll zu erheben sei. Das von ihm eingelegte Rechtsmittel der Anfechtung ist zurückgewiesen worden. Mit der Rechtsbeschwerde begehrt er die Aufhebung dieser Entscheidung und macht geltend: Wenn die Zollbeamten infolge eines Verfehls die Maschine ausfuhrzollfrei abgelassen hätten, so trage er daran keine Schuld und könne dafür nicht nachträglich verantwortlich gemacht werden, weil er die Beamten über den Sachverhalt genügend aufgeklärt habe. Der Ausfuhrzoll sei auch verjährt, weil ihm gegenüber keine Unterbrechungshandlung vorgenommen worden sei. Schließlich ergäben die von ihm errechneten Aufarbeitungskosten den zur Befreiung vom Ausfuhrzoll erforderlichen Betrag von 1 290 R.M. mindestens dann, wenn noch zwei weitere Rechnungen von 95 R.M. für Neumaterial und 25 R.M. für Arbeitslohn berücksichtigt würden.

Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

Nach § 223 der Reichsabgabenordnung kann Ausfuhrzoll bis zum Eintritt der Verjährung jederzeit nachgefordert werden. Die in § 222 der Reichsabgabenordnung enthaltenen Einschränkungen für eine Berichtigungsveranlagung, auf die sich der Beschwerdeführer beruft, finden auf Ausfuhrzölle keine Anwendung, weil für diese die einjährige Verjährungsfrist gilt (§ 144 der Reichsabgabenordnung; § 1 der Ausfuhrzollordnung, Reichsministerialblatt 1932 S. 129). Der nachgeforderte Ausfuhrzoll ist auch noch nicht verjährt; denn die Feststellung der Vorinstanz, daß außer durch den Erlaß des Steuerbescheids im Jahre 1934 auch im Jahre 1933 die Verjährung unterbrochen worden sei, ist nach dem Inhalt der Akten zutreffend. Das für den Steuerfall zuständige Hauptzollamt hat nämlich am 29. August 1933 die Aufstellung der Abgabeberechnung, also des Ausfuhrzolls verfügt, und darin liegt eine Handlung, die zur Unterbrechung der Verjährung geeignet ist (§ 147 der Reichsabgabenordnung). Daß der Beschwerdeführer selbst von dieser Unterbrechungshandlung Kenntnis erlangt hat, ist nicht nötig.

Ob die Aufarbeitungskosten im vorliegenden Fall den Betrag von 1 290 *R.M.* erreicht haben oder nicht, kann dahingestellt bleiben, weil vor der Bekanntgabe der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 erwachsene Kosten dieser Art aus folgenden Gründen nicht zu berücksichtigen sind.

Mit der Einführung eines Ausfuhrzolls von 800 *R.M.* für 1 dz für gebrauchte Maschinen und Maschinenteile durch § 2 der Verordnung über Zolländerungen vom 18. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 153) sollte verhindert werden, daß in Deutschland ansässige Industrieunternehmen ganz oder teilweise nach dem Ausland abwanderten und mit gebrauchten deutschen Maschinen Wettbewerbsbetriebe im Ausland errichtet wurden; denn dadurch wäre die damals bestehende große Arbeitslosigkeit in Deutschland noch erhöht und die deutsche Volkswirtschaft dauernd geschädigt worden. Der hohe Ausfuhrzoll hatte aber gleichzeitig die unerwünschte Folge, daß den mit der Aufarbeitung gebrauchter Maschinen beschäftigten Industrie- und Gewerbebezügen in erheblichem Umfang Arbeitsmöglichkeiten entzogen wurden und so in diesem Wirtschaftszweig die Arbeitslosigkeit vermehrt wurde. Da die Herabsetzung des Ausfuhrzolls für gewisse Arten gebrauchter Maschinen durch die Verordnung über Zolländerungen vom 26. April 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 183) diesen Übelstand nicht ausreißend zu beheben vermochte, sollte nach der Auskunft des Reichsministers der Finanzen, der dem Verfahren beigetreten ist, Abhilfe durch die Bestimmung in § 1 Ziffer 2 Abs. 2 unter b der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 304) über die Befreiung vom Ausfuhrzoll bei Aufwendung von Aufarbeitungskosten in gewisser Höhe geschaffen werden. Diese Bestimmung bezweckt also, wie der Reichsminister der Finanzen ausführt, »in erster Linie, im Interesse der Behebung der Arbeitslosigkeit den Reparaturbetrieben für das Auslandsgeßäft Aufträge und damit Arbeitsmöglichkeiten zuzuführen. Daneben sollte durch diese Bestimmung erreicht werden, daß nur ordnungsmäßig aufgearbeitete Maschinen ins Ausland gingen, die den Ruf des deutschen Maschinenbaus nicht gefährdeten, und daß für diese Maschinen angemessene Kaufpreise, keine Schleuderpreise, gezahlt wurden«. Da in der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 der fast jede Ausfuhr von gebrauchten Maschinen verhindernde Zollsatz von 800 *R.M.* für 1 dz aufrecht erhalten wird, wenn die Ausfuhr gebrauchter Maschinen jeder Art »aus Anlaß der Verbringung einer ganzen Fabrikationsausrüstung oder eines wesentlichen Teils einer solchen ins Ausland« erfolgt, so geht daraus hervor, daß nach wie vor durch den Ausfuhrzoll die Errichtung (oder Erweiterung) von Wettbewerbsbetrieben im Ausland mit gebrauchten deutschen Maschinen möglichst verhindert werden soll, auch wenn dies andere Nachteile, wie z. B. den Ausfall von Devisen, die sonst beim Verkauf ins Ausland anfallen könnten, zur Folge hat. Dar-

aus folgt, daß alle Bestimmungen, welche die prohibitive Wirkung des Maschinenausfuhrzolls auslösern, eng auszulegen sind, und deshalb darf auch die Bestimmung in § 1 Ziffer 2 Abs. 2 unter b der Verordnung über Zolländerungen vom 16. Juni 1932 über die Befreiung vom Ausfuhrzoll bei Aufwendung von Aufarbeitungskosten nicht weiter ausgedehnt werden, als der Zweck, der für diese Bestimmung in erster Linie maßgebend war, erfordert. Dieser Zweck aber war, für die Zukunft Arbeit zu beschaffen, und deshalb können nur solche Aufarbeitungskosten eine Befreiung vom Ausfuhrzoll begründen, die nach der Bekanntgabe der genannten Verordnung, die erstmalig im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 140 vom 17. Juni 1932 erfolgt ist, entstanden sind. Die Aufarbeitungskosten, die auf die vom Beschwerdeführer ausgeführte Maschine verwandt worden sind, sind aber lange vor diesem Zeitpunkt erwachsen.

Z 1407 — 483 II

Amtliche Zollauskünfte

(Sonderabdrucke werden nach Ablauf des Vierteljähres geliefert)

Auskunft 1/36

Tarifr. 407 B. Hemden und Pyjamaseiden, Zollsatz 2 050 *R.M.* für 1 dz

Die als Hemden und Pyjamaseiden bezeichneten Proben sind Abschnitte von dichten, taftbindigen, bunt gewebten Geweben für Hemden und Schlafanzüge. Sie bestehen ganz aus Seide des Maulbeerspinner, und zwar in der Kette aus einmal gewirter Florettseide, im Schuß aus stark gedrehten Grezefäden. Kreppgewebe liegen nicht vor. Das Gebietermetergewicht beträgt mehr als 35 g. Die Waren sind als ungemusterte, weder moirierte noch gaufrirte Gewebe ganz aus natürlicher Seide nach Tarifr. 407 B zollpflichtig. Sie unterliegen, da sie nach der Allgemeinen Anmerkung 2 zu Ziffer 1 bis 10 (Abs. 1 Satz 1) beim Stichwort »Gewebe« im Warenverzeichnis wie gefärbte Gewebe zu behandeln sind, dem für diese geltenden Zollsatz von 2 050 *R.M.* für 1 dz (WB. Stichworte »Gewebe« Ziffer 1 f, 1 b Abs. 2 und Allgemeine Anmerkung 5 zu Ziffer 1 bis 10 sowie »Gespinnstwaren« Anmerkung 13; Anleitung für die Zollabfertigung Teil III 106, 110 b und 111). Herstellungsland: Japan [Berlin].

Z 1400 — 249 II

Aufhebung einer Zollauskunft

Die Zollauskunft 278/09 über »Rohe Krebschalen (Brustpanzer)« — Tarifr. 156 —, abgedruckt im Nachrichtenblatt für die Zollstellen von 1909 auf Seite 131, ist aufgehoben worden.

RZM. vom 19. Februar 1936 — Z 1400 — 319 II

III. Verbrauchsabgaben

5. Branntweinmonopol

Berichtigung

In der Bekanntmachung (Reichszollbl. 1936 S. 8) über Abänderung der »Technischen Bestimmungen« (T. B.) zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1925 (Sentr. Bl. f. d.

Deutsche Reich, S. 707) fallen die Angaben unter Nr. 15 über Abänderung des § 35 Abschn. II, Abs. 2, fort.

Reichsmonopolverwaltung für Branntwein Reichsmonopolamt

Nebelung

V 7010 B I — 439 III